



DAS WESENTLICHE

Brüssel IIa und Brüssel IIb Verordnungen

Entwicklung eines internationalen Kinderschutzraumes

Achtung: die vorliegende Übersetzung aus dem Französischem ins Deutsche wurde mit einer Online-Software erstellt. Die fachliche Validierung steht noch aus.

Dokument, das im Rahmen des EUR&QUA-Projekts mit Unterstützung der INTERREG V Großregion-Fonds erstellt wurde.

Arbeitsgruppe:

Albert Benoît
Filpa Catherine
Melis Stéphanie
Myriam De Hemptinne
Nord Nicolas
Renard Florence
Saur Léon

Dezember 2020

DAS WESENTLICHE der Verordnungen Brüssel IIa und Brüssel IIb

Entwicklung eines internationalen Kinderschutzraumes

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	4
1. Die Grundlagen	4
2. Internationale Instrumente und europäische Vorschriften	5
3. Das sagt Brüssel IIa.....	6
3.1 Anwendungsbereich von Brüssel II bis	7
3.2 Definitionen	8
3.3 Zuständige Gerichte	8
3.4 Anerkennung und Durchsetzung	8
3.5 Zusammenarbeit zwischen zentralen Behörden in Fragen der elterlichen Verantwortung	9
3.6 Zusammenarbeit in Fällen der Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat.....	10
3.7 Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes als Kriterium für die Zuständigkeit der Gerichte in grenzüberschreitenden Fällen	11
3.8 Brüssel-IIa-Verordnung und Haager Übereinkommen: Verstärkung und Komplementarität.....	12
4. Von Brüssel IIa nach Brüssel IIb	13
4.1 Das Wohl des Kindes als Grundlage für Brüssel IIb	13
4.2 Die Ansichten des Kindes müssen berücksichtigt werden	14
4.3 Das Recht des Kindes, Verbindungen zu seiner Familie aufrechtzuerhalten	14
4.4 In Fragen der elterlichen Verantwortung sind die in einem Mitgliedstaat vollstreckbaren Entscheidungen automatisch auch in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar	15
4.5 Eltern oder Inhaber der elterlichen Sorge können das Gericht wählen.....	15
4.6 Brüssel IIb intensiviert die Zusammenarbeit der Gerichte auf europäischer Ebene	15
4.7 Die Verordnung zeigt, wie sinnvoll es ist, bestimmte Gerichte auf die Behandlung von Fällen von Kindesentführung oder Zurückhaltung zu spezialisieren.....	16
5. Was ist bei der Eröffnung eines Falles zu beachten?	16
5.1 Wer ist in der Hauptsache zuständig?	16
5.2 Das Gehör des Kindes.....	18
5.3 Aufrechterhaltung der Familienverbindung	19
5.4 Das Kindeswohl, ein Thema mit heterogenen Darstellungen unter den Akteuren	19
6. Der Werkzeugkasten	20
6.1 Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem EUR&QUA-Projekt.....	20
6.2 Die Zentralbehörden der Länder der Großregion und das Haager Netzwerk von Richtern.....	21
6.3 Weitere interessante Bereiche auf dem europäischen E-Justiz-Portal	26
6.4 Weitere interessante Themen auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Haager Konferenz)	26
7. Anhang - Der Geltungsbereich der Großregion	26

Einführung

Mit dem Aufbau Europas bildet die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit für alle Unionsbürger den Grundpfeiler der durch den Vertrag von Maastricht geschaffenen Unionsbürgerschaft und fördert die Wanderungsbewegungen innerhalb des europäischen Raumes. Ganz allgemein haben jedoch Veränderungen der Sitten und Gebräuche, berufliche Karrieren, die Entwicklung des Tourismus und das Schrumpfen des Raums aufgrund verbesserter Technologie und Kommunikationsmittel zu einer Zunahme der residenziellen Mobilität beigetragen, was die Staaten dazu veranlasst, sich über die Geschehnisse in den Nachbarländern Gedanken zu machen, und sie - ob sie wollen oder nicht - dazu zwingt, ihre Politik zu koordinieren.

Die in der Großregion (so genanntes Territorium, das Lothringen, Luxemburg, Wallonien, das Saarland und Rheinland-Pfalz umfasst¹) ansässigen Bevölkerungen zeugen von der Existenz dieser Wanderungen. Einige von ihnen kommen schon seit mehreren Generationen aus einer der betroffenen Regionen, andere hingegen haben sich erst vor kurzem niedergelassen und gehören verschiedenen Nationalitäten an. Sie gründen auch Familien und bekommen Kinder. Aber die Zeit und die Situationen stehen für sie genauso wenig still wie für andere Bevölkerungsgruppen. So erleben sie auch die Schwächung der ehelichen Bindung, den Zwang zum Umzug, um einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, die Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Umfelds...

Innerhalb dieser Populationen sind es vor allem Kinder, die uns hier interessieren, insofern sie allein oder mit ihren Eltern zum Überschreiten einer Grenze geführt werden und Gegenstand eines Schutzsystems sein können. Die zunehmende Sorge um das Wohl des Kindes hat dazu beigetragen, die Notwendigkeit einer besseren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Akteuren zu verdeutlichen, die aufgrund ihrer Funktionen dazu aufgerufen sind, ein Kind sozialpädagogisch oder medizinisch-sozial zu begleiten. Mit Akteuren meinen wir zentrale Behörden, Richter, Verwaltungen, Sozialarbeiter, Verbände und sogar Familien, die in den verschiedenen Ländern am Kinderschutz beteiligt sind.

Die Notwendigkeit, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren zu verbessern, erklärt sich aus der Tatsache, dass das europäische Aufbauwerk die in der Großregion bestehenden kulturellen Besonderheiten nicht mit einem Federstrich beseitigt hat, ebenso wenig wie die unterschiedlich interpretierten und ausgedrückten Grundwerte, die Sitten und Gebräuche, die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren der einzelnen Staaten. Daher die Missverständnisse und Unverständnisse zwischen den mit dem Kind befassten Akteuren, die weit davon entfernt sind, dem einmütig proklamierten Kindeswohl zu dienen, sondern es oft untergraben.

Ziel dieses Handbuchs ist es, dazu beizutragen, dass alle beteiligten Akteure in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens ihre wesentliche Funktion erfüllen können, nämlich die Suche nach und die Erarbeitung der richtigen Entscheidung, d.h. der Entscheidung, die dem Kindeswohl am besten entspricht, unter Berücksichtigung der Werte jedes Einzelnen sowie der kulturellen Besonderheiten aller.

1. Die Grundlagen

Viele pflegebedürftige und sozial betreute Kinder erleben grenzüberschreitende Situationen. Grenzüberschreitungen können zu Verzögerungen, Unterbrechungen oder Verschlechterungen in der Qualität der Betreuung führen, die die Entwicklung des Kindes manchmal irreversibel beeinträchtigen. Je nach Grenzübergang können die gestellten Diagnosen und die relative Verfügbarkeit der betroffenen sozialen,

¹ Siehe Anhang 1 für die Zusammensetzung des Gebiets der Großregion

medizinisch-sozialen oder juristischen Dienste sehr unterschiedlich sein. Fachleute berichten von mangelnder Kommunikation und Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den Diensten und Behörden der betroffenen Sektoren und Länder, was umso nachteiliger ist, als sich die nationale Gesetzgebung, die Verwaltungspraxis und die kulturellen Besonderheiten erheblich unterscheiden. Daraus ergibt sich das Ziel, in der Großregion eine gemeinsame Kultur und multidisziplinäre Praktiken im Bereich des internationalen Kinderschutzes zu etablieren.

Eine bessere gegenseitige Kenntnis der sozialen Interventionen in den einzelnen Gebietseinheiten und eine bessere Koordinierung zwischen den Sozial- und Gesundheitsdiensten im grenzüberschreitenden Gebiet werden sicherlich dazu beitragen, ein grenzüberschreitendes Dienstleistungsangebot zu entwickeln, das eine bessere Berücksichtigung des Kindeswohls ermöglicht und gleichzeitig die Effizienz der Fachkräfte erhöht.

2. Internationale Instrumente und europäische Vorschriften

Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes (mit und ohne Behinderung) sind die Quellen der rechtlichen Rahmenbedingungen neben dem im Staat geltenden nationalen Recht die globale Ebene, die Ebene des Europarates und die Ebene der Europäischen Union.

☞ *Nota bene:* In diesem Beitrag wird das nationale Recht nicht behandelt, da wir uns auf internationale Instrumente konzentrieren. Darüber hinaus werden auch bestimmte internationale Rahmenbedingungen des Kinder- und Jugendschutzes, diejenigen, die insbesondere unter den substantiellen Schutz fallen, den die dynamische Auslegung der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) bietet, nicht behandelt. Für diesen Punkt verweisen wir auf das von Dr. Florence Renard vom Deutsch-Französischen Rechtszentrum der Universität des Saarlandes verfasste, besser dokumentierte Kapitel: "International and European Legal Frameworks", im Abschlussbericht der im Rahmen des EUR&QUA-Projekts durchgeführten kollaborativen Aktionsforschung. Der vollständige Forschungsbericht ist auf der Plattform für grenzüberschreitenden Kinderschutz verfügbar.²

In chronologischer Reihenfolge ist eines der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente, das sich mit dem Schutz von Kindern befasst, das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, das am 25. Oktober 1980 in Den Haag geschlossen wurde³. Sie ist nur für die Unterzeichnerstaaten verbindlich. Für Praktiker hier der Link zur Website der Haager Konferenz, auf der der Stand des Übereinkommens laufend aktualisiert wird:

<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=24>

Das zweite Instrument ist das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (allgemein bekannt als IKRK), das durch die Resolution 44/25 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 angenommen wurde und am 2. September 1990 in Kraft trat. Diese Konvention hat 54 Artikel.⁴

² http://protection-enfant-grande-region.eu/projet-eurqua_deu/

³ Es sei darauf hingewiesen, dass der Völkerbund (der Vorläufer der UNO) 1923 mit der Ausarbeitung einer Erklärung über die Rechte des Kindes begann, die 1924 von den Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde. Diese Erklärung enthielt 5 Artikel über die Grundrechte des Kindes. In einer zweiten Erklärung der Rechte des Kindes, die 1959 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, werden dann zehn wichtige Grundsätze formuliert. Obwohl einstimmig angenommen, war dieses Dokument, wie sein Vorgänger, rechtlich nicht bindend.

⁴ Die KRK (UN-Kinderrechtskonvention) legt vier Grundprinzipien fest: Nichtdiskriminierung, das Wohl des Kindes, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung sowie die Achtung der Meinung des Kindes. Um die Wirksamkeit der KRK durch die Erweiterung der

Das dritte Instrument ist das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, das am 19. Oktober 1996 in Den Haag geschlossen wurde. Wie bei der vorherigen sind nur die Unterzeichnerstaaten daran gebunden. Siehe:

<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=70>

Das vierte Instrument ist die Verordnung (EG) 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1347/2000. Dieses Gerät ist allgemein als Brüssel IIa bekannt. Sie wird seit 2005 im Europäischen Rechtsraum angewandt, und zwar in den Ländern, für die das Haager Übereinkommen von 1996 in den von der Verordnung erfassten Bereichen gilt: die 28 Mitgliedstaaten von 2013, abzüglich Dänemark, das Brüssel IIa nicht beigetreten ist, und das Vereinigte Königreich wegen des Brexit⁵ ab dem 1.1.2021.

☞ Die Europäische Kommission veröffentlichte 2014 einen praktischen Leitfaden zur Anwendung der Brüssel IIa-Verordnung. Sie ist in allen EU-Sprachen verfügbar. Siehe Kapitel 6 Der Werkzeugkasten

Diese Brüssel-IIa-Verordnung wird durch die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sowie internationale Kindesentführung (Neufassung), kurz Brüssel IIb, ersetzt, die ab dem 1. August 2022 (Art. 105) in den sechszwanzig Staaten der Union gilt, in denen Brüssel IIa bereits gilt. "

Diesem juristischen Arsenal sollten mehrere Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) mit Sitz in Luxemburg hinzugefügt werden. Zu nennen ist hier z. B. das Urteil vom 27. Oktober 2016 in der Rechtssache C-428/15 Child and Family Agency (CAFA) gegen JD. über eine Vorabentscheidungsfrage des Obersten Gerichtshofs der Republik Irland (Supreme Court) zur Auslegung von Art. 15 der Brüssel IIa-Verordnung. Diese Entscheidung des EuGH spezifiziert die Bedingungen für eine "Verweisung an ein Gericht, das besser in der Lage ist, [eine] Rechtssache [...] zu hören, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht" in einem grenzüberschreitenden Kontext.

Die rechtliche Konstruktion und die Rechtsprechung zum Kinderschutz sind also innerhalb der Europäischen Union real. Sie müssen jedoch mit Bedacht eingesetzt werden.

3. Das sagt Brüssel IIa

erfassten Bereiche zu erhöhen, wurden im Jahr 2000 zwei Fakultativprotokolle zur Konvention unterzeichnet, die 2002 in Kraft traten. Die erste verbietet den Verkauf von Kindern, Prostitution und Kinderpornografie. Der zweite betrifft die Rekrutierung und Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten.

Ein drittes Fakultativprotokoll wurde 2011 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 2014 in Kraft. Dieses Protokoll ermöglicht durch individuelle oder staatlich initiierte Mitteilungen die Befassung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, sofern alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden. Dieser Ausschuss spielt eine bedeutende Rolle bei der Auslegung der KRK, hat aber noch keine Sanktionsbefugnis.

⁵ Austritt Großbritanniens aus der EU (2020): Nach dem Ergebnis des Brexit-Referendums vom 23. Juni 2016 verlassen die Briten am 31. Januar 2020 nach 47 Jahren Mitgliedschaft die Europäische Union. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind die Verhandlungen noch im Gange; es ist unklar, welche Auswirkungen der Brexit letztlich auf die Umsetzung bestimmter EU-Kinderschutzbestimmungen durch das Vereinigte Königreich haben wird.

Die Brüssel-IIa-Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten, in denen sie verbindlich ist, unmittelbar anwendbar und hat als solche Vorrang vor nationalem Recht. Wie der Titel bereits andeutet, befasst es sich mit Ehesituationen, elterlicher Verantwortung und Regeln für internationale Kindesentführung innerhalb der Europäischen Union; es enthält Regeln für die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen europäischer Richter, für die Anhörung des Kindes, für die Zusammenarbeit zwischen zentralen Behörden und anderen Gerichten sowie für das Verhältnis einiger seiner Artikel zum Haager Übereinkommen von 1996 über den Schutz von Kindern.

Die Verordnung gilt für alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet haben oder, z. B. im Falle von Flüchtlingskindern, sich dort aufhalten. Es gilt für diese Kinder unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Einwanderungsstatus, obwohl einige Kinder weiterhin anderen europäischen und nationalen Vorschriften zu Fragen der Staatsangehörigkeit und der Einwanderung und des Asyls unterliegen. Es ist wichtig, sich dieser Funktion der Verordnung bewusst zu sein: Jedes Kind, das unter diese Verordnung fällt, ist unabhängig von seinem rechtlichen oder sonstigen Status in erster Linie ein Kind, das Anspruch auf die in der Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat.⁶

3.1 Anwendungsbereich von Brüssel II bis

Der erste Artikel der Brüssel-IIa-Verordnung betrifft ihren Anwendungsbereich. Die von der Verordnung erfassten Situationen sind:

- Scheidung, Trennung und Ungültigerklärung der Ehe von Ehegatten;
- Die Zuweisung, Ausübung, Delegation und der vollständige oder teilweise Entzug der elterlichen Verantwortung. Dies betrifft:
 - a) das Sorgerecht und das Umgangsrecht;
 - b) Vormundschaft, Pflegschaft und ähnliche Einrichtungen;
 - (c) die Ernennung und die Aufgaben jeder Person oder Einrichtung, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist oder das Kind vertritt oder ihm hilft
 - (d) die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim
 - e) Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung, Erhaltung oder Verfügung über das Vermögen des Kindes.

Die Regelung gilt jedoch nicht für:

- Die Feststellung und Anfechtung der Abstammung;
- Die Entscheidung über die Adoption und die dazu führenden Maßnahmen, sowie die Aufhebung und der Widerruf der Adoption;
- Der Familienname und die Vornamen des Kindes;
- Emanzipation;
- Support-Verpflichtungen;
- Trusts und Erbschaften;
- Maßnahmen aufgrund von Straftaten, die von Kindern begangen wurden.

⁶ Quelle: Vortrag von Hans van Loon, der seit 35 Jahren für die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht tätig ist, davon fast 17 Jahre als Generalsekretär, auf der Internationalen Konferenz für Kinderschutzrecht am 16. Mai 2018 in Esch-Belval (Luxemburg). PowerPoint verfügbar unter: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2019/11/3_Van-Loon_PPT_16.05.2018_FR.pdf

Bitte beachten Sie, dass die Dokumente zu dieser Konferenz vom Mai 2018 auf der digitalen Plattform unter der folgenden Adresse im Bereich "Kolloquium-Zusammenfassung" am Ende der Seite verfügbar sind: http://protection-enfant-grande-region.eu/projet- eurqua_deu/

3.2 Definitionen

Abschnitt 2 der Vorschriften definiert eine Reihe von Begriffen, die im Text verwendet werden. Betrachten wir die folgenden Begriffe:

- Entscheidung: jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe sowie jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung über die elterliche Verantwortung, ungeachtet der Bezeichnung der Entscheidung, einschließlich "Beschluss", "Urteil" oder "Anordnung";
- Ursprungsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist;
- Vollstreckungsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird;
- Elterliche Verantwortung: alle Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, einer Zuweisung kraft Gesetzes oder einer geltenden Vereinbarung in Bezug auf die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen werden. Sie umfasst das Sorgerecht und den Zugang;
- Träger der elterlichen Verantwortung: jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind hat;
- Sorgerecht: die Rechte und Pflichten, die die Sorge für die Person des Kindes betreffen, insbesondere das Recht, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden;
- Umgangsrecht: einschließlich des Rechts, das Kind für einen begrenzten Zeitraum an einen anderen Ort als den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zu bringen;
- Unrechtmäßiges Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes: Als widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt a) das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes unter Verletzung des Sorgerechts, das sich aus einer gerichtlichen Entscheidung, einer automatischen Zuweisung oder einer nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, geltenden Vereinbarung ergibt, und b) sofern das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens gemeinsam oder allein tatsächlich ausgeübt wurde oder ohne das Verbringen oder Zurückhalten ausgeübt worden wäre. Das Sorgerecht gilt als gemeinsam ausgeübt, wenn einer der Träger der elterlichen Verantwortung nicht durch Entscheidung oder von Rechts wegen ohne die Zustimmung eines anderen Trägers der elterlichen Verantwortung über den Aufenthaltsort des Kindes entscheiden kann.

3.3 Zuständige Gerichte

Das gesamte Kapitel II der Verordnung ist der Bestimmung der Gerichte gewidmet, die für die Entscheidung grenzüberschreitender Ehesachen (Artikel 3 bis 7) und der elterlichen Verantwortung (Artikel 8 bis 15) zuständig sind. Die Artikel 16 bis 20 befassen sich dann übergreifend mit verfahrensrechtlichen Fragen (Verweisung, Garantien für die abwesende Partei, Rechtshängigkeit, Möglichkeit, dringende und einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, die den Staaten unter bestimmten Bedingungen überlassen werden).

3.4 Anerkennung und Durchsetzung

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Urteile werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es eines neuen Verfahrens bedarf; es gibt jedoch Gründe für die Nichtanerkennung von Entscheidungen (Artikel 21 bis 27). In Bezug auf die elterliche Verantwortung führt Artikel 23 - abgesehen von dringenden Fällen - die Verpflichtung ein, eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung nicht anzuerkennen, wenn das Kind nicht gemäß den Verfahrensvorschriften des ersuchten Staates angehört wurde, sofern diese Vorschriften grundlegend sind.

Entscheidungen können für vollstreckbar erklärt werden, ohne dass sie in der Sache selbst überprüft werden müssen. Artikel 29 befasst sich mit dem Gericht mit örtlicher Zuständigkeit.

Die anderen Artikel in Abschnitt 2 von Kapitel 3 betreffen die Verfahren für Rechtsbehelfe bei der Vollstreckung (Artikel 33 bis 36), und Abschnitt 3 befasst sich weiter mit verschiedenen gemeinsamen Bestimmungen.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, die sich aus einer in einem Mitgliedstaat ergangenen vollstreckbaren Entscheidung ergeben, in dem anderen Mitgliedstaat sofort vollstreckbar sind (eine Vollstreckbarerklärung ist nicht erforderlich), sofern kein Rechtsbehelf eingelegt wird und bestimmte vom Ursprungsrichter bescheinigte Voraussetzungen erfüllt sind (jede Partei konnte sich verteidigen, das Kind wurde angehört - es sei denn, sein junges Alter oder sein Reifegrad stehen dem entgegen) (Artikel 41 und 42).

3.5 Zusammenarbeit zwischen zentralen Behörden in Fragen der elterlichen Verantwortung

Kapitel 4 der Verordnung befasst sich mit der Frage der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden, den Behörden, die in den internationalen Übereinkommen über das Recht der Kinder auf Aufrechterhaltung der Beziehungen zu jedem ihrer Elternteile genannt werden. Viele Personen, die mit der Betreuung eines Kindes zu tun haben, sind sich nicht bewusst, welche wichtige Rolle diese zentralen Behörden bei der "Entstehung einer zwischenstaatlichen administrativen und gerichtlichen Zusammenarbeit spielen, die jede Strategie, die auf der Abschottung der Grenzen beruht, vereitelt"⁷. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Elternteil mit dem Kind ins Ausland flüchtet, weil er denkt, dass die Grenze einen Schutz darstellt und die so geschaffene Situation legalisiert (das Kind wohnt in diesem neuen Land, die es betreffenden Entscheidungen würden nur unter die Gesetze dieses Landes fallen).

Artikel 53 sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zentrale Behörden benennt, die ihn bei der Anwendung der Verordnung in Fragen der elterlichen Verantwortung unterstützen.

Es sollte daran erinnert werden, dass der Begriff der elterlichen Verantwortung nicht zu eng gefasst werden sollte, da sie einer natürlichen oder juristischen Person auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses übertragen werden kann; sie liegt also nicht immer in der Verantwortung der Eltern. So umfasst die Brüssel-IIa-Verordnung (wie das Übereinkommen von 1996) auch behördlich beschlossene Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung eines Kindes mit oder ohne Eltern in einer Einrichtung. In Artikel 56 der Verordnung wird auch der Fall der Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat erwähnt.

Diese zentralen Behörden müssen Informationen über die geltenden nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren übermitteln und Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung der Verordnung zu verbessern und ihre Zusammenarbeit zu verstärken (Artikel 54). Zu diesem Zweck wird auf das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen zurückgegriffen, das durch die Entscheidung 2001/470/EG eingerichtet wurde. (Zu diesem Netzwerk, siehe Punkt 6.4 unten)

In den Artikeln 55 und 56 der Verordnung werden die Aufgaben der zentralen Behörden in bestimmten Fällen, die die elterliche Verantwortung und damit den Kinderschutz betreffen, detailliert beschrieben. Sie haben die Verantwortung, zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Verordnungen zu erreichen. Zu diesem Zweck treffen sie selbst oder über Behörden oder andere Stellen alle geeigneten Maßnahmen, um Informationen über die Situation des Kindes, über laufende Verfahren oder über das Kind betreffende Entscheidungen zu sammeln und auszutauschen. Sie können die Inhaber der elterlichen Sorge bei der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet unterstützen (insbesondere in Bezug auf den Umgang und die Rückgabe des Kindes). Sie stehen im Austausch mit den Gerichten anderer Länder. Sie intervenieren auch bei der Suche nach Vereinbarungen zwischen den Trägern der elterlichen

⁷ Quelle: <http://www.justice.gouv.fr/justice-civile-11861/enlevement-parental-12063/lautorite-centrale-21099.html#1>

Verantwortung durch Mediation. Kurz gesagt, sie sind Schlüsselakteure in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

☞ Gut zu wissen: Jeder Träger der elterlichen Verantwortung kann bei der zentralen Behörde des Mitgliedstaates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder bei der zentralen Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufhält, einen Antrag auf Unterstützung stellen. Diese Unterstützung ist kostenlos (Artikel 57).

3.6 Zusammenarbeit in Fällen der Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat

Beabsichtigt das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats (Herkunftsstaat oder ersuchender Staat) die Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat (Aufnahmestaat oder ersuchter Staat), so konsultiert es zunächst die zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates, der das Kind aufgenommen wird, wenn in diesem Staat die Einschaltung einer Behörde für interne Fälle der Unterbringung von Kindern vorgesehen ist.

Die Entscheidung über die Verbringung des Kindes kann vom ersuchenden Mitgliedstaat nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Unterbringung genehmigt hat. Die Modalitäten für die Konsultation oder Genehmigung richten sich nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

Aber auch wenn die Einschaltung einer Behörde im ersuchten Staat bei internen Unterbringungen von Kindern nicht vorgesehen ist, muss die zentrale Behörde des Herkunftslandes die zuständige Behörde des Aufnahmestaates informieren.

☞ Daraus folgt, dass jede Entscheidung eines Gerichts, ein Kind in einem anderen Mitgliedstaat unterzubringen, nicht ohne Anhörung der zentralen Behörde dieses Staates getroffen werden kann. Die zentrale Behörde muss die Platzierung im Voraus genehmigen. Wenn das Eingreifen einer Behörde in diesem Staat nicht erforderlich ist, muss dessen zentrale Behörde dennoch über den Plan informiert werden.

*Was ist mit den Unterbringungen, die im Informationsbericht des französischen Senats vom 14. Dezember 2016 über **die Betreuung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen außerhalb des Staatsgebiets** erwähnt werden? Viele französische Kinder (fast 1.500) sind in wallonischen Einrichtungen untergebracht. **Sind diese Transfers in der Verantwortung der zentralen Behörden?** Die Antwort ist sowohl ja als auch nein.*

***Ja**, wenn die Unterbringungsentscheidung von einer französischen Behörde getroffen wurde (siehe Artikel 56 der Verordnung). Die Verordnung gilt für Entscheidungen eines Gerichts, unabhängig von der Bezeichnung der Entscheidung (Urteil, Beschluss, usw.). Die Verordnung ist nicht auf Entscheidungen von Justizbehörden beschränkt, sondern "gilt auch für jede Entscheidung einer zuständigen Behörde in Angelegenheiten, die unter die Verordnung fallen, wie z. B. Sozial- und Kinderschutzeinrichtungen."⁸*

***Nein**, wenn die Übertragung von den Eltern selbst beschlossen und durchgeführt wurde.*

⁸ Quelle: *Praktischer Leitfaden für die Anwendung der Brüssel IIa-Verordnung*, veröffentlicht von der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission im Jahr 2014. ISBN 978-92-79-39742-4; doi:10.2838/28979. Im Internet verfügbar: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/f7d39509-3f10-4ae2-b993-53ac6b9f93ed>

Natürlich könnte die französische Zentralbehörde die zuständige belgische Zentralbehörde um Informationen über die Situation einiger dieser "privat" in Belgien untergebrachten Kinder bitten. Umgekehrt kann die zuständige belgische Zentralbehörde, oder sogar, vielleicht im Vorgriff auf Brüssel IIb, der Délégué Général aux Droits des Enfants der Föderation Wallonie-Bruxelles, Informationen über die Unterbringung dieser Kinder anfordern.

Dies ist jedoch eine Ad-hoc-Intervention, da es nicht in der Verantwortung der zentralen Behörden liegt, diese Art der Unterbringung systematisch zu überwachen. In diesem Fall wären die betroffenen Behörden eher die Jugend- oder Gesundheitsministerien und andere nationale Behörden, die nach nationalem Recht zum Handeln aufgerufen sind, aber Brüssel IIa hat dies nicht vorgesehen.

Dieses Manko ist stark kritisiert worden. Die Europäische Kommission hat daraufhin in Brüssel IIb einen Zusatz aufgenommen, der diese Jugendschutzbehörden abdeckt.

Da die systematische Überwachung der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern nicht in die Zuständigkeit der zentralen Behörden fällt, legt Brüssel IIb fest, dass Ersuchen um Zusammenarbeit über die zentralen Behörden auch von einer "zuständigen Behörde" kommen können (Artikel 78 Absatz 2).

Es geht jedoch nicht darum, eine Gesamtverantwortung für die Überwachung oder Kontrolle des individuellen Schicksals von über nationalen Grenzen hinweg vertriebenen Kindern innerhalb der Europäischen Union festzulegen.

Um effizient zu sein, erfordert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einen engen Kontakt zwischen den betroffenen Zentralbehörden, insbesondere in Grenzländern, in denen die Mobilität von Familien häufig ist, und auch in Notfällen.

Es ist zu beachten, dass im Falle eines Kindes, das Staatsangehöriger eines Drittlandes ist oder keine Staatsangehörigkeit besitzt, seine Aufnahme in den ersuchten Staat und sein Aufenthalt dort Fragen des Einwanderungsrechts aufwerfen können.

Ganz allgemein ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Zentralbehörden sowohl personell als auch materiell gut ausgestattet sind, was heute oft bei weitem nicht der Fall ist, weshalb die Kommission in Brüssel IIb eine ausdrückliche Verpflichtung zu diesem Zweck aufgenommen hat.

3.7 Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes als Kriterium für die Zuständigkeit der Gerichte in grenzüberschreitenden Fällen

Das Grundprinzip der Verordnung ist, dass **der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes** das zuständige Gericht bestimmt: Es ist der Richter am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, der für die Entscheidung zuständig ist (Artikel 8 der Verordnung). Die Zuständigkeit des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bleibt abweichend von Artikel 8 für einen kurzen Zeitraum von drei Monaten nach dem Umzug erhalten, wenn es um die Änderung einer Entscheidung über das Umgangsrecht geht, die in diesem Mitgliedstaat vor dem Umzug des Kindes ergangen ist (vorausgesetzt, der Umzug rechtmäßig war) (Artikel 9).

Die Verordnung sieht zwar die Möglichkeit einer Verweisung an die Gerichte eines anderen Staates vor, der besser in der Lage wäre, den Fall zu verhandeln, aber nur in Ausnahmefällen und wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Diese Verlegung kann auf Initiative des angerufenen Gerichts, auf Antrag einer der Parteien und sogar auf Antrag des ausländischen Gerichts erfolgen, sofern dieses Gericht eine besondere Verbindung zu dem Kind hat, insbesondere durch seine Staatsangehörigkeit oder durch den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern in diesem Staat. Die Zentralbehörden der beiden betroffenen Mitgliedstaaten können diese Übertragung erleichtern.

An welches Gericht wenden Sie sich z.B. in folgenden Fällen?

- Eltern belgischer Herkunft beanspruchen das Sorgerecht für ihr Kind, das von einer Pflegefamilie in Deutschland aufgenommen oder bei einer ihnen näher stehenden belgischen Pflegefamilie untergebracht wurde.

- Ein spanisches Kind wurde von einer luxemburgischen Familie zur Behandlung durch Spezialisten in einem medizinischen Zentrum in Nancy aufgenommen. Nach drei Jahren in Luxemburg möchte die Gastfamilie, dass das Kind weiterhin bei ihnen lebt.

In diesen beiden Beispielen sind die deutschen bzw. luxemburgischen Gerichte zuständig (außer in Ausnahmefällen der Verweisung an die Gerichte des anderen Staates).

Dies gilt also z.B. auch für eine Entscheidung des belgischen Jugendgerichts, ein Kind bei einer belgischen Familie unterzubringen, das dann nach Deutschland umzieht: Diese Entscheidung wird in Deutschland grundsätzlich anerkannt, aber die deutschen Behörden werden zuständig, sie abzuändern, sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Land erlangt hat (Art. 8).

3.8 Brüssel-IIa-Verordnung und Haager Übereinkommen: Verstärkung und Komplementarität

Die Brüssel-IIa-Verordnung von 2003 greift viele Bestimmungen auf, die bereits in den Haager Übereinkommen enthalten sind: die Regel der Rechtshängigkeit, die Regel der Verweisung an ein besser geeignetes Gericht, Regeln für Entführungsfälle, dringende und einstweilige Maßnahmen usw.

☞ Um mehr über die Übereinstimmung zwischen diesen beiden Texten zu erfahren, verweisen wir den Leser auf den Beitrag von Frau Myriam de Hemptinne, Ratsmitglied am Berufungsgericht Brüssel, Mitglied des internationalen Netzwerks der Haager Richter (Konferenz zum Kinderschutzrecht, die im Mai 2018 in Esch-Belval (Luxemburg) durchgeführt wurde), online verfügbar auf der digitalen Plattform zum Kinderschutz in der Großregion (nur französische Sprache).

Link zur PowerPoint: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2019/11/4_DeHemptinne_PPT_16.05.2018_FR.pdf

Link zum Text der Konferenz: http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2019/11/4_DeHemptinne_Conference_16.05.2018_FR.pdf

Das Video der Konferenz ist ebenfalls auf der Plattform verfügbar.

"Das Übereinkommen von 1996, das eine wichtige Inspiration für die Brüssel-IIa-Verordnung war, ist als weitreichendes Instrument konzipiert, um den immer häufigeren Situationen zu begegnen, in denen Kinder, begleitet oder unbegleitet, Grenzen überqueren und sich in gefährdeten Situationen befinden, in denen sie Ausbeutung und anderen Risiken ausgesetzt sind. Die Konvention sieht unter anderem die Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen, Flüchtlingen, Asylbewerbern, Vertriebenen und Ausreisern vor, indem sie die Zusammenarbeit bei der Lokalisierung des Kindes, die Bestimmung des Landes, dessen Behörden für die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen zuständig sind, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Aufnahme- und des Entsendestaates, den Austausch der notwendigen Informationen und die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sicherstellt. Und die Konvention baut auch Brücken zwischen Rechtssystemen unterschiedlicher religiöser und kultureller Traditionen."⁹

⁹ Quelle: Rede von Hans van Loon auf der internationalen Konferenz zum Schutz der Kinderrechte im Mai 2018 in Esch-Belval, Dokumente verfügbar auf der Plattform zum Kinderschutz in der Großregion (nur französische Sprache):

http://protection-enfant-grande-region.eu/wp-content/uploads/2019/11/3_Van-Loon_Conference_16.05.2018_FR.pdf

Das Haager Übereinkommen ist nicht nur das einzige internationale Instrument, das die in diesem Bereich geltenden Rechtsregeln vereinheitlicht, sondern hat auch den Vorteil, dass es die Zusammenarbeit zwischen Zentralbehörden außerhalb des europäischen Rechtsraums ermöglicht. Diese beiden Rechtsquellen (EU-Verordnungen und internationale Haager Konventionen zum Privatrecht) ergänzen sich also.

Die Situation von Kindern auf internationalen Reisen aus außereuropäischen Drittstaaten, die das Haager Übereinkommen von 1996 nicht unterzeichnet haben, bleibt jedoch problematisch. In diesen Situationen ist der Mangel an Kooperationsmechanismen zwischen den Zentralbehörden besonders auffällig. Die Akteure, die für die Unterstützung des Kindes zuständig sind, müssen dann auf andere Mittel zurückgreifen, insbesondere auf konsularische Kanäle und informelle Kontakte.

☞ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Zusammenarbeit von Justiz und Verwaltung in Zivilsachen, die den Schutz des Kindes betreffen, abhängig ist von:

- Zwischen EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark): auf der Grundlage der Brüssel-IIa-Verordnung bis zum Inkrafttreten der Nachfolgeverordnung Brüssel IIb (die ab 1. August 2022 gilt),
- Zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Unterzeichner des Haager Übereinkommens von 1996 sind: das Haager Übereinkommen von 1996
- Zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern, die das Haager Übereinkommen von 1996 nicht unterzeichnet haben: nationale Gesetze und informelle Netzwerke, die sich auf die KRK stützen können, die von 197 Ländern unterzeichnet wurde.¹⁰ Schließlich gibt es auch bilaterale Abkommen.

4. Von Brüssel IIa nach Brüssel IIb

Am 25. Juni 2019 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2019/1111 verabschiedet, die eine Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung ist.

Die neue Verordnung bringt interessante Neuerungen bei der Prüfung einer Scheidung ohne Richter, und das zu einer Zeit, in der eine Reihe von europäischen Ländern eine Scheidung außerhalb eines Gerichtsverfahrens (zum Beispiel vor einem Notar) anerkennen. Die Verordnung bekräftigt somit, dass öffentliche Urkunden und Vereinbarungen zwischen den Parteien rechtsverbindliche Wirkung haben und Entscheidungen gleichgestellt sind (Urteilsgrund 70).

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels konzentrieren wir uns auf bestimmte Konzepte im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung. Zu den Erwägungen, die bei der Ausarbeitung dieser Verordnung berücksichtigt wurden, gehört die Notwendigkeit, alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, unabhängig von einem etwaigen Zusammenhang mit einem Verfahren in Ehesachen oder einem anderen Verfahren zu erfassen (Urteilsgrund 7). Dies war bereits bei Brüssel IIa der Fall, im Gegensatz zu Brüssel II.

4.1 Das Wohl des Kindes als Grundlage für Brüssel IIb

Die ständige Bezugnahme auf **das Kindeswohl** in dieser neuen Verordnung im Vergleich zu ihrer vorherigen Fassung ist ein wichtiger Schritt nach vorn (in der Tat erscheint der Begriff nicht weniger als 17-mal in den Urteilsgründen und 13-mal in den Artikeln). Der europäische Gesetzgeber fördert damit diesen Gedanken, der

¹⁰ Quelle: http://www.droitsenfant.fr/liste_cide.htm. Beachten Sie, dass die Vereinigten Staaten diese Konvention nicht ratifiziert haben.

in Artikel 3 der KRK von 1989 eingeführt wurde: "Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. "Es wird jedoch keine Spezifizierung angeboten, was das beste Interesse des Kindes sein könnte. In den Definitionen wird nur der Begriff Kind eingeführt. Ein Kind ist definiert als "jede Person unter 18 Jahren". Durch diesen Minimalismus werden unterschiedliche Auffassungen zwischen den Mitgliedstaaten vermieden.

Diese Betonung des Kindeswohls deutet auf eine mögliche Modulation in der Hierarchie der zu berücksichtigenden Interessen hin (Interessen der Eltern, Interessen des Kindes). So sind "die Vorschriften über die Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung im Lichte des Wohls des Kindes konzipiert und sollten unter gebührender Berücksichtigung dieses Wohls angewandt werden" (Urteilsgrund 19).¹¹

4.2 Die Ansichten des Kindes müssen berücksichtigt werden

Dies ist ein zweiter wesentlicher Grundsatz von Brüssel IIb. Es stimmt, dass in der Brüssel-IIa-Verordnung die Notwendigkeit der Anhörung des Kindes erwähnt wird, aber in diskreter Weise (der Begriff Anhörung erscheint in den Erwägungsgründen 19, 20, dann in den Artikeln 41 über den Umgang und 42 über die Rückgabe des Kindes)¹²; was den Begriff der Stellungnahme betrifft, so fehlt er völlig im Text. In Brüssel IIb geht es nicht nur darum, das Kind zu hören (wenn das Kind in der Lage ist, sich eine eigene Meinung zu bilden), sondern auch darum, die Meinung des Kindes zu hören und sie dann bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen. Ohne dies zu einer absoluten Verpflichtung zu machen, besteht Brüssel IIb auf der "realen und effektiven Möglichkeit für das Kind, seine Meinung zu äußern" und stützt sich dabei insbesondere auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs. Artikel 21 befasst sich ausschließlich mit dem Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern. Es wird jedoch nicht angegeben, wie die Anhörung des Kindes erfolgen soll (durch einen Richter, einen ordnungsgemäß ausgebildeten Sachverständigen, im Gerichtssaal, an einem anderen Ort, per Videokonferenz?). Es ist Sache des jeweiligen nationalen Gerichts, die für das Kind an der besten geeigneten Methode zu beurteilen.

Artikel 39 Brüssel IIb über die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung sieht die Möglichkeit vor, die Anerkennung zu verweigern, wenn die Entscheidung getroffen wurde, ohne dem Kind die Möglichkeit zu geben, seine Meinung zu äußern. Er gibt also in dieser Hinsicht mehr oder weniger Artikel 23 von Brüssel IIa wieder. Die einzigen beiden Ausnahmen von diesem Grundsatz betreffen Entscheidungen, die das Vermögen des Kindes betreffen (vorausgesetzt, dass die Meinung des Kindes im Hinblick auf den Zweck des Verfahrens nicht erforderlich war) oder wenn schwerwiegende Gründe dafür vorlagen, insbesondere im Hinblick auf eine Notlage.

4.3 Das Recht des Kindes, Verbindungen zu seiner Familie aufrechtzuerhalten

"Wird eine Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in Betracht gezogen, sollte das Gericht von Beginn des Verfahrens an erwägen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, insbesondere das Recht auf Wahrung seiner Identität und das Recht auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu

¹¹ Der Rest des Erwägungsgrundes bezieht sich auf die EU-Grundrechtecharta und die KRK. Artikel 24 der Charta: "Rechte des Kindes: 1. Kinder haben das Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie dürfen ihre Meinung frei äußern. Ihre Ansichten sind in Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen. 2. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. 3. Jedes Kind hat das Recht, regelmäßig persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, es sei denn, dies widerspricht dem Kindeswohl."

¹² Il apparaît ensuite 2 fois encore dans les annexes centrées sur les certificats.

seinen Eltern oder gegebenenfalls zu anderen Familienangehörigen, im Lichte der Artikel 8, 9 und 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes gewahrt werden" (Urteilsgrund 84)

4.4 In Fragen der elterlichen Verantwortung sind die in einem Mitgliedstaat vollstreckbaren Entscheidungen automatisch auch in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar

Nach Artikel 34 der Verordnung ist eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung, die in einem der Mitgliedstaaten vollstreckbar ist, in allen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Erklärung bedarf. Mit diesem Artikel wird also das Exequaturverfahren abgeschafft, das es "ermöglicht, in einem Land eine von einem Gericht in einem anderen Land erlassene Entscheidung wirksam werden zu lassen. Jedes Land behält die Kontrolle über die Erteilung des Exequaturs und ist allein für die Festlegung der Bedingungen zuständig."¹³

4.5 Eltern oder Inhaber der elterlichen Sorge können das Gericht wählen

Mit Brüssel IIa sind "die Gerichte eines Mitgliedstaats zuständig für Fragen der elterlichen Verantwortung für ein Kind, das zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat" (Artikel 8)

Mit Brüssel IIb wird den Inhabern der elterlichen Sorge die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Wahl des Gerichts zu einigen (diese Möglichkeit besteht bereits in Brüssel IIa, insbesondere in Artikel 12, aber Brüssel IIb enthält einige Präzisierungen). Bei dem Gericht kann es sich um ein Gericht handeln, zu dem das Kind eine enge Beziehung hat (weil mindestens ein Elternteil in dem Mitgliedstaat wohnt oder weil das Kind früher dort gewohnt hat usw.), sofern die Inhaber der elterlichen Sorge gemeinsam beschlossen oder vereinbart haben, dieses Gericht anzurufen, und das Wohl des Kindes beachtet wird. Die schriftliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge ist erforderlich (Artikel 10).

4.6 Brüssel IIb intensiviert die Zusammenarbeit der Gerichte auf europäischer Ebene

Die Zentralbehörden bleiben die zentralen Stellen für die internationale Zusammenarbeit innerhalb der EU. Ersuchen der zuständigen Gerichte und Behörden um internationale Zusammenarbeit in Fragen der elterlichen Verantwortung werden an diese zentralen Behörden gerichtet. Und Artikel 77 von Brüssel IIb ändert im Vergleich zu Artikel 54 von Brüssel IIa nichts an der Rolle, die diese zentralen Behörden spielen. Brüssel IIb besteht jedoch auf:

- Die Rolle, die die zentralen Behörden bei der Erleichterung der Kommunikation zwischen Gerichten, zuständigen Behörden und anderen Stellen in den Mitgliedstaaten spielen sollen (Artikel 79)
- Die Möglichkeit, im Falle einer ernsthaften Gefährdung des Kindes direkt die Gerichte oder zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats zu informieren (Artikel 80)
- Gegenseitige Unterstützung durch die Gerichte oder zuständigen Behörden bei der Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung (Artikel 81)

Die Verordnung widmet einen ganzen Artikel der direkten Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Gerichten (Artikel 86). Der Weg über die zentralen Behörden wird daher in einer Reihe von Situationen empfohlen, ist aber nicht obligatorisch, sei es für den Richter oder die zuständige Behörde eines Landes, um Informationen über die Unterbringung eines Kindes im Ausland zu erhalten, um Klarheit über die zu vollstreckenden Entscheidungen zu erhalten, um den Fall an einen besser platzierten ausländischen Richter zu übertragen, um Beweise über die Situation des Kindes oder der Familie zu erhalten, usw. Andererseits unterliegt die Entscheidung, ein Kind in einem anderen Mitgliedstaat unterzubringen, immer noch der

¹³ Quelle: <https://www.glossaire-international.com/pages/tous-les-termes/exequatur.html>

Zustimmung der zentralen Behörden (wenn das Kind nicht bei einem Elternteil oder einem nahen Verwandten untergebracht wird). Der Richter oder die zuständige Behörde muss die Gründe für die Inobhutnahme des Kindes im Ausland, die vorgesehene Finanzierung (Artikel 82), die Modalitäten des Umgangs mit den Eltern oder anderen Verwandten oder einer Person, zu der das Kind eine enge Beziehung hat (Urteilsgrund 83), begründen.

In Brüssel IIb wird auch erwähnt

- Mobilisierung von Mitteln wie z. B. Übersetzung von Ersuchen in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaates,
- Die Einhaltung einer Frist von maximal 3 Monaten (außer in Ausnahmefällen) für die Beantwortung des Antrags auf Verbringung eines Kindes durch die zentrale Behörde des ersuchten Landes (Artikel 82). Es wird präzisiert, dass "das Ausbleiben einer Antwort innerhalb von drei Monaten nicht als Zustimmung gewertet werden sollte, und ohne Zustimmung sollte die Vermittlung nicht stattfinden" (Entscheidungsgrund 83).

4.7 Die Verordnung zeigt, wie sinnvoll es ist, bestimmte Gerichte auf die Behandlung von Fällen von Kindesentführung oder Zurückhaltung zu spezialisieren

Brüssel IIb empfiehlt, die Zuständigkeit für Verfahren im Zusammenhang mit diesen Situationen des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens von Kindern auf so wenige Gerichte wie möglich zu konzentrieren, d. h. auf ein Gericht für das gesamte Land oder andernfalls auf ein erstinstanzliches Gericht im Zuständigkeitsbereich eines jeden Berufungsgerichts (Entscheidungsgrund 41). Und in Fällen von internationalen Entführungen sollte der Suche nach Lösungen durch Vermittlung und andere geeignete Mittel Vorrang eingeräumt werden, erforderlichenfalls mit Unterstützung bestehender Netze (Entscheidungsgrund 43).

5. Was ist bei der Eröffnung eines Falles zu beachten?

Der Zweck dieses Kapitels ist es, sich auf einige spezifische Punkte zu konzentrieren, die sich auf bestimmte Verfahren nach Brüssel II bis beziehen, insbesondere wenn sie es ermöglichen, die grundlegenden Konzepte der Verordnung zu verstehen. Es wird die Frage der Zuständigkeit der Gerichte behandelt, gefolgt von der Anhörung des Kindes, der Aufrechterhaltung der familiären Beziehung und dem Kindeswohl.

5.1 Wer ist in der Hauptsache zuständig?

Abschnitt 2 (Artikel 8 bis 17) von Brüssel IIa sollte für die Vorschriften über die Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte eines Mitgliedstaats zur Entscheidung über die elterliche Verantwortung in der Sache herangezogen werden.

Die erste Frage, die zu stellen ist, lautet daher, ob das Gericht eines Staates, das mit einer Rechtssache zur elterlichen Verantwortung befasst ist, für diese zuständig ist.

Zu den Kriterien, die die Zuständigkeit der Gerichte bestimmen, gehört in erster Linie **der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes**.

Die Brüssel-IIa-Verordnung enthält keine Definition des gewöhnlichen Aufenthalts, und in einer Zeit, in der einige Familien häufig von einem Land in ein anderes umziehen, insbesondere wenn sie eine gemeinsame Grenze haben, ist es manchmal schwierig zu sagen, wo der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes liegt. Nach der

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) können folgende Indikatoren relevant sein: Für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes sind die physische Anwesenheit oder die Staatsangehörigkeit des Kindes, aber auch das Alter des Kindes, die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Bedingungen sowie die Gründe für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der Ort und die Bedingungen der Schulausbildung, die Sprachkenntnisse des Kindes sowie die familiären und sozialen Beziehungen des Kindes in diesem Staat zu berücksichtigen. Die Richter sind aufgerufen, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes von Fall zu Fall zu beurteilen.

Ein Staat, der angerufen wird, wenn das Kind seinen Wohnsitz nicht in seinem Hoheitsgebiet hat, ist für die Entscheidung des Falles nicht zuständig, außer in folgenden Fällen:

- Zieht das Kind in einen anderen Mitgliedstaat, in dem es sich rechtmäßig aufhalten wird, bleibt das Gericht des Mitgliedstaats des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes für einen Zeitraum von drei Monaten ausschließlich für die Klärung der Frage des Umgangsrechts zuständig, wenn ein Elternteil im Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geblieben ist. (Beachten Sie, dass diese Ausnahme nicht das Sorgerecht betrifft).
- Im Falle einer Kindesentführung hindert der Erwerb eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Staat die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nicht daran, ihre Zuständigkeit beizubehalten (vorausgesetzt, es liegt eine Duldung des Verbringens vor oder der Sorgeberechtigte hat ein Jahr lang keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, während er wusste, wo sich das Kind befand).
- Wenn die Eltern oder die Träger der elterlichen Sorge ein Scheidungs- oder Trennungsverfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaats einleiten und sie die Zuständigkeit des Gerichts desselben Mitgliedstaats für alle Fragen im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung ausdrücklich anerkannt haben und diese Zuständigkeitsvoraussetzung dem Wohl des Kindes entspricht.
- Wenn das Kind eine enge Verbindung zu diesem Mitgliedstaat hat (weil das Kind dort nach der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt hat, einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Mitgliedstaat wohnt, das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt oder dort seit langem seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Kind dort Vermögen besitzt). Das Gericht des ursprünglich angerufenen Mitgliedstaats kann die Verweisung des Falles an den anderen Mitgliedstaat erwägen, der besser in der Lage ist, den Sachverhalt zu beurteilen. Sie kann die Parteien auffordern, einen Antrag an den anderen Mitgliedstaat zu stellen, zu dem das Kind eine besondere Beziehung hat, oder sie kann die Verlegung selbst beantragen (allerdings muss mindestens eine der Parteien zustimmen). Das Gericht des Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Beziehung hat, muss innerhalb von 6 Wochen nach der Verweisung eine Antwort geben. *Nota bene:* Eine Rechtssache, die einmal an das Gericht eines Mitgliedstaats verwiesen wurde, das besser in der Lage ist, die Sache zu beurteilen, kann nicht mehr an ein neues Gericht eines anderen Mitgliedstaats verwiesen werden.

Das ursprünglich angerufene Gericht eines Mitgliedstaates bleibt auch dann zuständig, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, der nicht zu den Unterzeichnern des Haager Übereinkommens von 1996 gehört. Es wird vermutet, dass diese Zuständigkeit im Interesse des Kindes liegt, weil keine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Drittstaat möglich ist.

Zur Klärung dieser Zuständigkeitsfrage sind die Gerichte berechtigt, direkt per Telefon oder E-Mail oder über ihre zentralen Behörden zusammenzuarbeiten. Der Europäische Gerichtsatlas für Zivilsachen ermöglicht es, das zuständige Gericht im anderen Mitgliedstaat zu ermitteln (siehe Kapitel 6 Der Werkzeugkasten).

Es ist anzumerken, dass Brüssel IIb nichts über die Mittel für die Übersetzung von Dokumenten aussagt, die für den Austausch zwischen zwei Richtern, die nicht dieselbe Sprache sprechen, erforderlich sind. Könnte es sein, dass einige Gerichte nicht genügend Ressourcen haben, um eine qualitativ hochwertige Kommunikation

zu ermöglichen, selbst wenn die zentralen Behörden Unterstützung leisten? Dieser Punkt muss für jedes Land überprüft werden.

☞ Schließlich ist daran zu erinnern, dass, wenn dieselbe Streitigkeit gleichzeitig vor den Gerichten zweier Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird, die Regel gilt, dass sich das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären muss, sobald dieses seine Zuständigkeit festgestellt hat (Artikel 19). (Vergessen wir aber nicht die bereits in Punkt 4.5 erwähnten Ausnahmen, die durch Brüssel IIb eingeführt wurden, was die Möglichkeit für die Inhaber der elterlichen Gewalt betrifft, die Wahl des Gerichts frei zu vereinbaren). Der Zweck dieser Regel ist es, widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden. Einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen, die sich auf im Mitgliedstaat befindliche Personen oder Güter beziehen, können jedoch in dringenden Fällen von den Gerichten getroffen werden, auch wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.

5.2 Das Gehör des Kindes

In der Brüssel IIa-Verordnung (Entscheidungsgründe 19 und 20, dann Artikel 41 und 42), aber noch mehr in Brüssel IIb, betont der europäische Gesetzgeber, wie wichtig es ist, Kindern die Möglichkeit zu geben, sich in Verfahren, die sie betreffen, zu äußern, sobald sie in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. (Die Verordnungen Brüssel IIa und Brüssel IIb beziehen sich auf die nationalen Verfahren für die Organisation der Anhörung des Kindes). Nur in Ausnahmefällen kann von einer solchen Anhörung abgesehen werden, wenn sie im Hinblick auf das Alter und die Reife des Kindes nicht angemessen erscheint.

Die verwendeten Techniken können sich daher von Staat zu Staat unterscheiden. Die Ansichten von Kindern aller Altersstufen sind potenziell von den Regeln abgedeckt, daher sollten die Strategien zur Einholung der Ansichten auf das Alter des Kindes und die Situation, über die entschieden wird, zugeschnitten sein. Je nach Fall und Land holten die Gerichte entweder selbst die Meinung des Kindes ein oder setzten geschulte Sachverständige oder Sozialarbeiter ein, die im Dialog mit dem Kind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen wussten und dann einen detaillierten Bericht erstellten. Die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes bei den Vereinten Nationen (Genf), Frau Renate WINTER, erklärte auf einer Konferenz in Luxemburg, dass es dringend notwendig sei, ein für Kinder angepasstes und verständliches Justizsystem aufzubauen. Das bedeutet nicht, dass Kinder alle Rechte haben und dass sie den Erwachsenen sagen sollten, was sie zu tun haben. In Fragen der elterlichen Verantwortung ist es also nicht Sache des Kindes zu sagen, welche Entscheidungen getroffen werden sollen. Noch weniger geht es darum, dem Kind die Vorstellung zu vermitteln, dass es zwischen verschiedenen Bezugspersonen wählen muss ("Seitenwahl").

☞ Die Fähigkeit, geeignete Methoden zur Erfassung der Ansichten von Kindern zu verwenden, ist entscheidend für die Analyse der Situation. Insbesondere in Fällen, in denen zu beurteilen ist, ob die Verunglimpfung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten auf Vorfälle oder nachgewiesene Tatsachen (Vernachlässigung, physische oder psychische Misshandlung usw.) zurückzuführen ist oder ob sie angesichts der unvermeidlichen Konflikte, die die Eltern-Kind-Beziehung kennzeichnen, höchst unverhältnismäßig erscheint und auf den Einfluss eines entfremdenden Elternteils auf das Kind zurückzuführen ist... Die Gerichte stehen also vor einer heiklen Aufgabe. Sie können bei dieser Übung um Hilfe bitten.

Insbesondere die Forschung im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern hat gezeigt, dass die Beteiligung von Kindern an der Entwicklung von Entscheidungen und Projekten, die sie betreffen, bemerkenswert positive Auswirkungen auf ihre Lernfähigkeit, ihr Selbstvertrauen und den Wunsch und die Fähigkeit, Beziehungen zu anderen aufzubauen, hat...

5.3 Aufrechterhaltung der Familienverbindung

Die Aufrechterhaltung der familiären Bindungen ist ein immer wiederkehrendes Thema, wenn es um die Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie geht, erst recht, wenn die Unterbringung im Ausland erfolgt. Die Notwendigkeit, familiäre Bindungen zu erhalten, erscheint in der Brüssel IIa-Verordnung in Bezug auf das Umgangsrecht bei Trennung der Eltern, was mit den Bestimmungen der KRK übereinstimmt. Artikel 9 der KRK sieht vor, dass ein Kind das Recht hat, bei seinen Eltern zu leben, es sei denn, dies ist mit seinem Wohl unvereinbar; es hat auch das Recht, den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, wenn es von einem oder beiden getrennt ist. In Entscheidungsgrund 84 von Brüssel IIb wird auch betont, dass das Gericht geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes gewahrt werden, einschließlich des Rechts, den Kontakt zu seinen Eltern oder gegebenenfalls zu anderen Familienangehörigen aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus wird, wenn wir auf die Präambel der KRK zurückgehen, bekräftigt, dass die Familie die grundlegende Gruppe der Gesellschaft und die natürliche Umgebung für das Wachstum und das Wohlergehen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, ist, und als solche muss die Familie den Schutz und die Unterstützung erhalten, die sie benötigt, um ihre Rolle in der Gemeinschaft voll ausfüllen zu können. Artikel 8 der KRK verlangt von den Staaten ausdrücklich, das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten familiären Beziehungen, ohne unrechtmäßige Eingriffe zu achten. Dieses Recht gilt nur insofern, als das Kind in seiner Familie umgeben und geliebt wird und sich in einem Klima des Verständnisses harmonisch entwickeln kann.... Wenn die Familie nicht in der Lage ist, das Kind zu versorgen und zu schützen, ist das Ziel, die Familie zu unterstützen und gleichzeitig das Kind zu schützen, manchmal indem das Kind gezwungen wird, die Familie zu verlassen. Aber auch wenn eine Unterbringung notwendig geworden ist, hat das Kind das Recht auf eine regelmäßige Überprüfung seiner Situation, um alle neuen Umstände in Bezug auf die Unterbringung zu berücksichtigen (Artikel 25 der KRK).

Es ist Aufgabe der Gerichte, die eine Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes zu treffen haben, diese unter pädagogischen Gesichtspunkten zu begründen und den Betroffenen (Kind, Eltern, Erziehungsberechtigte, Vertrauenspersonen usw.) zu erläutern. Die Richter müssen pädagogisch vorgehen und dafür sorgen, dass ihre Entscheidungen in die Umgangssprache "übersetzt" werden, damit die Parteien sie sich leichter aneignen können. Vor allem aber ist es der Entscheidung vorgeschaltet, dass die Meinungen der mit dem Kind befassten Personen ab der Phase der Situationsanalyse berücksichtigt werden müssen.

☞ In jedem Fall ist bei einer Unterbringung im Ausland dieser Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung des Besuchsrechts der Eltern zu ergreifen, Vorrang einzuräumen, denn sobald das Kind seinen Aufenthaltsstaat wechselt, wird die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum ursprünglichen sozio-emotionalen Umfeld des Kindes schwieriger.

5.4 Das Kindeswohl, ein Thema mit heterogenen Darstellungen unter den Akteuren

Die Positionierung des Kindeswohls als vorrangige Erwägung impliziert eine Herangehensweise an den Fall, die das Kindeswohl nicht mit den alleinigen Notfallmaßnahmen verwechselt, die offensichtlich erforderlich sind, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, wenn es in Gefahr ist. Die Beobachtung der unterschiedlichen Interpretation von Gefährdungssituationen oder Gefährdungsrisiken durch die Akteure zeigt die Schwierigkeit, sich darauf zu einigen, was das Kindeswohl ausmacht.

In Situationen des Übergangs oder des Bruchs zeigt sich die Vielfalt der Darstellungen des Kindeswohls am deutlichsten, auch wenn die mit dem Kind befassten Akteure (Eltern, Verwandte, Freunde, soziale Gruppe, Fachleute der Sozialarbeit, Verwaltungsbehörden usw.) den Wunsch äußern, "das Richtige" zu tun. Die Rechtsprechung bildet hier keine Ausnahme. Von einem Land zum anderen werden sie mit unterschiedlichen

Vorstellungen von der Familie und der Sicherheit, die ein Staat für ein Kind bieten muss, konfrontiert. Aus diesem Grund fordern die Europäischen Verordnungen Brüssel IIa und Brüssel IIb Gerichte und Verwaltungsbehörden auf, einen Dialog zu führen und in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zusammenzuarbeiten.

☞ Die Praxis der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erleichtert die zügige Bearbeitung von Fällen, das Verständnis für die Kultur des jeweiligen Landes und die Sicht auf den Platz des Kindes in der jeweiligen Kultur.

6. Der Werkzeugkasten

6.1 Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem EUR&QUA-Projekt

Im Rahmen des EUR&QUA-Projekts zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Raums des internationalen Kinderschutzes, das von 2016 bis 2020 lief, wurde mit Magistraten aus der Großregion gearbeitet. Einige Produktionen sind auf der digitalen Plattform zum Thema Kinderschutz in der Großregion verfügbar. Dies ist eine zweisprachige Website in Französisch und Deutsch; einige Dokumente existieren manchmal nur in einer Sprache, insbesondere wenn Sie sie über einen Hyperlink aufrufen, der auf eine bereits bestehende institutionelle äußere Website verweist. Adresse der digitalen Plattform:

<http://protection-enfant-grande-region.eu/de/>

Nota bene: Diese Seite wird sich mit der Zeit entwickeln. Sie können bereits zusammenfassende Dokumente über die Verordnungen Brüssel IIa und Brüssel IIb sowie über das Interesse an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Gerichten zur besseren Behandlung von Rechtssachen mit Kindern einsehen. Wir empfehlen insbesondere die folgenden Dokumente im Abschnitt Ressourcen der Website unter der Registerkarte EUR&QUA

- Vortrag von Hans van Loon vom Mai 2018 (PowerPoint und Text des Vortrags)
- Vortrag von Myriam de Hemptinne vom Mai 2018 (PowerPoint und Text und Video des Vortrags)
- Die von Florence Renard verfassten Kapitel "Internationale und europäische Rahmenbedingungen des Kinderschutzes" und "Vergleich der öffentlichen Politiken und nationalen institutionellen Rahmenbedingungen" im Forschungsbericht des EUR&QUA-Projekts (Veröffentlichung Ende Dezember 2020)
- Die Fälle von grenzüberschreitenden Situationen, die während eines Seminars für Richter und Staatsanwälte im September 2019 in Esch-Belval (Luxemburg) vorgeschlagen wurden
- Das Bezugssystem für Rechtsquellen, die für die Behandlung von Fragen des internationalen Privatrechts im Jugendschutz nützlich sind (Arbeitsunterlage, erstellt von Myriam de Hemptinne für das Richterseminar im September 2019 in Esch-Belval (Luxemburg))
- Der Einführungsvortrag zum Webinar von Nicolas Nord vom 14. Dezember 2020
- Präsentation von Myriam de Hemptinne über den Übergang von Brüssel IIa zu Brüssel IIb, datiert auf den 14. Dezember 2020

Wir empfehlen auch die **Lektüre des praktischen Leitfadens für die Anwendung der Brüssel-IIa-Verordnung**, der von der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission im Jahr 2014 veröffentlicht wurde. Dieser Leitfaden ist sehr übersichtlich und stellt in schematischer Form alle anwendbaren Verfahren je nach den Situationen, in denen sich das Kind befindet, dar. Die Kommission plant außerdem, in naher Zukunft einen praktischen Leitfaden für die Anwendung der Brüssel IIb-Verordnung zu veröffentlichen. Link zur Anleitung: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/f7d39509-3f10-4ae2-b993-53ac6b9f93ed>

6.2 Die Zentralbehörden der Länder der Großregion und das Haager Netzwerk von Richtern

1) Betreffend die Brüssel II bis Verordnung

Das europäische E-Justiz-Portal ist eine offizielle Website der Europäischen Union. Es soll die zentrale Anlaufstelle der Europäischen Union werden. Viele der im Portal enthaltenen Informationen sind frei zugänglich. Die Seite ist vollständig in alle europäischen Sprachen übersetzt. Auf der Präsentationsseite des europäischen E-Justiz-Portals, sobald Sie Ihren Eintrag ausgewählt haben (<https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&plang=de&init=true>) sollten Sie unter der Rubrik "Europäisches Justizielles Netz (EJN) in Zivil- und Handelssachen" nachsehen.¹⁴ :

https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_network_in_civil_and_commercial_matters-21-de.do

Das EJN (in Zivil- und Handelssachen) hat zum Ziel, die Vernetzung der Justizbehörden in den EU-Ländern zu erleichtern, um die justizielle Zusammenarbeit zu verbessern. Es ist "eine flexible und unbürokratische Struktur, die nationale Justizbehörden zusammenführt. Sie zielt darauf ab, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu stärken. Das EJN (in Zivil- und Handelssachen) ist seit 2002 tätig und verbessert die praktische Anwendung und Umsetzung der EU-Zivilrechtsinstrumente. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, Brücken zwischen den verschiedenen Justizsystemen der Mitgliedstaaten zu bauen und so das gegenseitige Vertrauen zu fördern."

Und weiter: " Im Wesentlichen soll das Netz den direkten Kontakt und die Fallbearbeitung zwischen nationalen Kontaktstellen des Netzes ermöglichen und den grenzübergreifenden Zugang zur Justiz vereinfachen, indem den Bürgern und Angehörigen der Rechtsberufe über das europäische Justizportal Informationen in Form von Merkblättern und anderen Publikationen in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus dient es der Bewertung und dem Austausch von Erfahrungen zur Anwendung von spezifischen Rechtsinstrumenten der Union in Zivil- und Handelssachen."

Die Kontaktdaten der zentralen Behörden finden Sie im **Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen**:
https://e-justice.europa.eu/content_matrimonial_matters_and_matters_of_parental_responsibility-377-de.do

Klicken Sie einfach auf die Flagge des jeweiligen Staates und die offiziellen Kontaktdaten der zentralen Behörden sind unter Artikel 67 (a) aufgeführt

Diese Kontaktdaten der Zentralbehörde lauten ab dem 11. Dezember 2020 wie folgt:

	Belgien
Service Public Fédéral Justice Direction générale de la Législation et des Libertés et Droits fondamentaux Service de coopération internationale civile	

¹⁴ Bitte beachten Sie, dass dieses "Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen", auch "EJN (in Zivil- und Handelssachen)" oder EJN-civil genannt, nicht mit einem anderen EJN zu verwechseln ist, dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen, das erscheint, wenn Sie die Rubrik " Rechtsberufe und Netzwerke " wählen, die ebenfalls auf der Präsentationsseite des europäischen E-Justiz-Portals vorhanden ist.

Point de contact fédéral « Enlèvement international d'enfants »

Verwaltungsanschrift:

Boulevard de Waterloo 115

B - 1000 Bruxelles

Tel. : +32 (0)2 542 67 00 (24h/24 et 7j/7)

E-Mail: rapt-parental@just.fgov.be

Internetadresse:

https://justice.belgium.be/fr/themes_et_dossiers/enfants_et_jeunes/enlevement_international_denfants/contact

Die akzeptierten Sprachen für gesendete Mitteilungen: Französisch (fr), Niederländisch (nl), Deutsch (de), Englisch (en)



Deutschland

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde -

Verwaltungsanschrift:

Adenauerallee 99- 103

53113 Bonn

Postleitzahl (Postanschrift): 53094

Tel. : +49 228 99 410-40

Fax : +49 228 99 410-5050

E-Mail: verwaltung@bfj.bund.de

Internetadresse: <http://www.bundesjustizamt.de>

Die akzeptierten Sprachen für gesendete Mitteilungen: Deutsch (de), Englisch (en)



Frankreich

Für Frankreich sind 2 zentrale Behörden vorgesehen:

- **Ministère de la Justice**

Direction des Affaires Civiles et du Sceau

Bureau du droit de l'Union, du droit international privé et de l'entraide civile

Verwaltungsanschrift:

13, Place Vendôme

75042 Paris cedex 01

E-Mail: entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr

- **Für grenzüberschreitende Platzierungen:**

Ministère de la Justice

Direction de la Protection Judiciaire de la Jeunesse

Bureau des affaires judiciaires et de la législation

Verwaltungsanschrift:

13, place Vendôme

75042 Paris Cedex 01

Büroadresse:

Le Millénaire

35, rue de la gare,

75019 Paris

Tel.: +33 (01) 44 77 69 02

Fax: +33(01) 44 77 25 78
E-Mail: pole-international.dpj-k1@justice.gouv.fr

Die akzeptierten Sprachen für gesendete Mitteilungen: Französisch (fr), Englisch (en)



Luxemburg

Parquet général près la Cour Supérieure de Justice

Parquet Général

Verwaltungsanschrift:

Cité Judiciaire,

Bâtiment CR

Plateau du Saint-Esprit

L-2080 Luxembourg

Tel.: +352 47 59 81 / 336

Fax : +352 47 05 50

E-Mail : parquet.general@justice.etat.lu

Die akzeptierten Sprachen für gesendete Mitteilungen: Französisch (fr) Deutsch (de), Englisch (en)

2) Zu dem Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern:

Auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht kann man Informationen über die Zentralbehörden abrufen, die im Zusammenhang mit einem Fall, der unter dieses Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 fällt, zu kontaktieren sind. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um dieselben Kontaktinformationen wie oben, da Familienangelegenheiten ähnlich sind, unabhängig davon, ob sie einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Nichtmitgliedstaat betreffen:

<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/authorities1/?cid=70>

(Sie können die Sprache im oberen Menü des Bildschirms auswählen)

Hier finden Sie die Kontaktdaten der zentralen Behörden mit Stand vom 11. Dezember 2020.

	Belgien
<p>Service Public Fédéral Justice Direction générale de la Législation et des Libertés et Droits fondamentaux Service de coopération internationale civile Point de contact fédéral « Enlèvement international d'enfants » Verwaltungsanschrift: Boulevard de Waterloo 115 B - 1000 Bruxelles Tel.: + 32 (2) 542 65 11 Fax : + 32 (2) 542 70 06 E-Mail: dh1996@just.fgov.be</p> <p>Die Sprachen, die von den in dieser Einrichtung arbeitenden Juristen gesprochen werden, sind: Französisch (Ffr), Niederländisch (nl), Englisch (en), Bulgarisch (bg), Arabisch (ar)</p>	
	Deutschland
<p>Bundesamt für Justiz Zentrale Behörde - Verwaltungsanschrift: Adenauerallee 99- 103 53113 Bonn Postleitzahl (Postanschrift): 53094 Tel.: +49 228 99 410-40 Fax: +49 228 99 410-5050 E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de Internetadresse: http://www.bundesjustizamt.de</p> <p>Die akzeptierten Sprachen für gesendete Mitteilungen: nicht erwähnt</p>	
	Frankreich
<p>Ministère de la Justice Direction des Affaires Civiles et du Sceau, Bureau du droit de l'Union, du droit international privé et de l'entraide civile Verwaltungsanschrift: 13, Place Vendôme 75042 Paris cedex 01 Tél.: +33 (1) 4477 6105 Fax: +33 (1) 4477 6122 E-Mail: entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr Internetadresse: www.justice.gouv.fr</p> <p>Die akzeptierten Sprachen für gesendete Mitteilungen: Französisch (fr), Englisch (en)</p>	



	Luxemburg
Le Procureur général d'État Verwaltungsanschrift: Cité Judiciaire, Plateau du Saint-Esprit L-2080 Luxembourg Tel.: +352 47 59 81 / 2336 Fax: +352 47 05 50 E-Mail: parquet.general@justice.etat.lu	
Die akzeptierten Sprachen für gesendete Mitteilungen: Französisch (fr), Deutsch (de), Englisch (en).	

3) Das Haager Netzwerk von Richtern:

Die Namen der Haager Netzwerk-Richter erscheinen in einer öffentlichen Liste auf der Website der Haager Konferenz unter:

<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/child-abduction/ihnj/>

Diese Richter können Richter in ihrem eigenen Land unterstützen, können aber nicht auf Anfragen von Verwaltungen reagieren. Die individuellen Kontaktdaten dieser Richter sind nicht öffentlich. Es liegt in der Verantwortung jedes Richters des Haager Konferenznetzes, die Richter in seinem Staat über die Existenz des Haager Konferenznetzes zu informieren und Kontaktinformationen bereitzustellen.

Die folgenden Richter gehören dem Netzwerk ab dem 11. Dezember 2020 an:

	Belgien
Frau Myriam DE HEMPTINNE, Rechtsberaterin am Brüsseler Berufungsgericht (BE)	
	Deutschland
- Frau Martina ERB-KLÜNEMANN, Richterin am Amtsgericht, Amtsgericht Hamm - Frau Joanna GUTTZEIT, Richterin am Amtsgericht, Amtsgericht Pankow-Weißensee, Berlin	
	Frankreich
Frau Dominique SALVARY, Rechtsberaterin am Berufungsgericht Paris, Paris	



Luxemburg

Herr Serge WAGNER, Erster Generalstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft des Großherzogtums Luxemburg, Luxemburg

6.3 Weitere interessante Bereiche auf dem europäischen E-Justiz-Portal

Unter der Rubrik "**Klage vor Gericht**" sind zahlreiche Informationen zum Thema "Familienrecht" verfügbar, die es ermöglichen, je nach Fragestellung die zuständigen Gerichte oder Behörden zu identifizieren, auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten:

https://e-justice.europa.eu/content_family_matters-44-de.do?init=true

Der Zugang zu diesen familienrechtlichen Inhalten ist auch über die für "**Bürger**" reservierte Eingangstür möglich.

Und wenn Sie zurück zur Rubrik "Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen" gehen und sich die "**Veröffentlichungen**" ansehen, werden Sie zahlreiche thematische praktische Leitfäden entdecken, die für Bürger und "Rechtspraktiker" bestimmt sind:

https://e-justice.europa.eu/content_ein_s_publications-287-de.do?init=true

Die Nutzung dieser Website bleibt schwierig, aber sein dokumentarischer Reichtum verdient es, dass man sich mit ihm vertraut macht.

6.4 Weitere interessante Themen auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Haager Konferenz)

Auf der Startseite der Website (<https://www.hcch.net/de/home>), öffnet sich das Menü "**Instrumente**" zu allen seit 1954 unterzeichneten Konventionen. Mehrere davon stehen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz

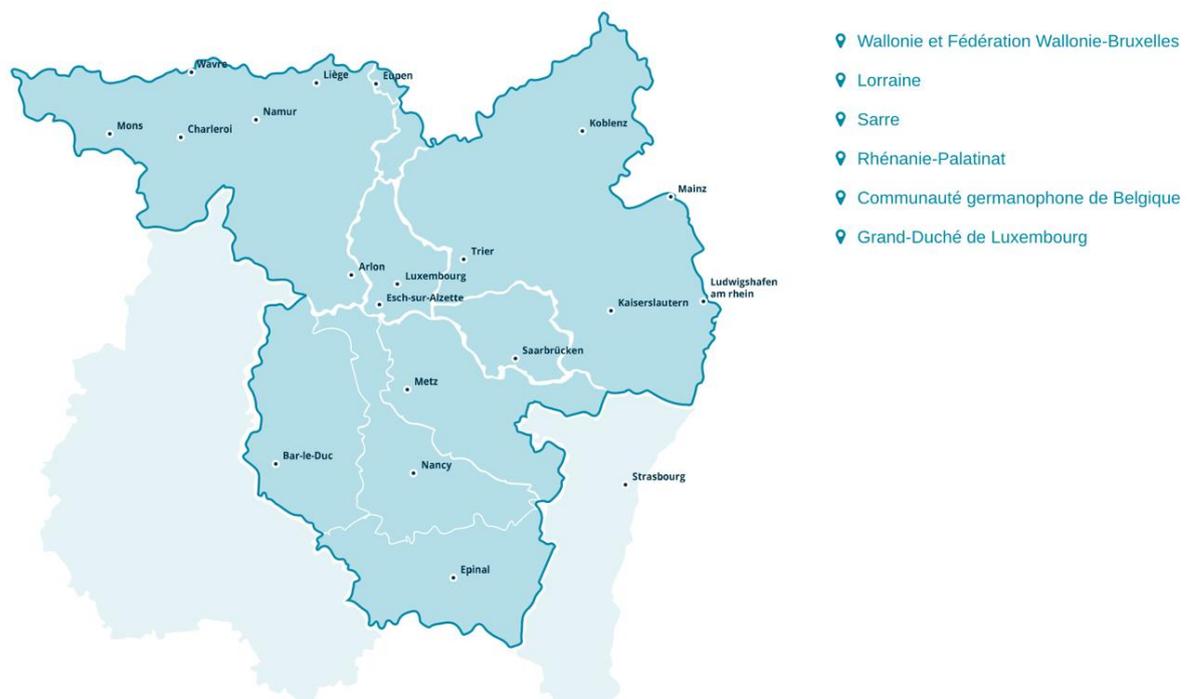
Siehe auch die Registerkarte "**Kindesentführung**" sowie die Registerkarte "**Kinderschutz**", die Zugang zu einem praktischen Handbuch über die Anwendung der Kinderschutzkonvention von 1996 bietet, das 2014 von der Haager Konferenz in 24 Sprachen veröffentlicht wurde:

<https://www.hcch.net/de/instruments/specialised-sections/child-protection>

Direkter Zugriff auf pdf: <https://assets.hcch.net/docs/b48321ba-0d95-44b8-8fbe-2a105e02dd78.pdf>

7. Anhang - Der Geltungsbereich der Großregion

Die von diesem Text betroffenen Gebietskörperschaften sind Teil der Großregion, des ersten Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), dessen Entstehung auf das Jahr 1969 zurückgeht. Sie gehören zu vier Nationalstaaten, von denen nur einer in seiner Gesamtheit erscheint, nämlich das Großherzogtum Luxemburg.



Quelle: <http://www.grandregion.net/Institutions/Le-Sommet-en-detail/Sommet2>

Die anderen Entitäten sind die Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz, Wallonien, die deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und die ehemalige Region Lothringen, die jetzt in der Region Grand Est in Frankreich aufgegangen ist. Alle oder ein Teil dieser Einheiten sind in diesem Gebiet, das eine Gesamtbevölkerung von mehr als 12 Millionen Menschen hat, förderfähig. Die grenzüberschreitenden Umgangssprachen sind Deutsch und Französisch.

Alle diese betroffenen Einrichtungen, die zum europäischen Rechtsraum gehören, unterliegen daher derzeit der Brüssel IIa-Verordnung. Sie werden bald der Brüssel IIb unterliegen.